



## Vertrag für den Kauf von Investitionsgütern Nr.

[Verweis auf das UNTERNEHMEN]

### Zwischen

►<sup>(1)</sup>

vertreten durch die ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen, die auf der Unterschriftsseite des vorliegenden VERTRAGES genannt sind,  
im Folgenden in diesem VERTRAG als das „**UNTERNEHMEN**“ und in Anhang 17 zu diesem Vertrag als „**KÄUFER**“ bezeichnet,

auf der einen Seite,

### Und

►

vertreten durch die ordnungsgemäß bevollmächtigte(n) Person(en), die auf der Unterschriftsseite des vorliegenden VERTRAGES genannt ist/sind,  
im Folgenden als der „**AUFTRAGNEHMER**“ bezeichnet,

auf der anderen Seite.

Auf das UNTERNEHMEN und den AUFTRAGNEHMER wird im Folgenden einzeln als „PARTEI“ und zusammen als die „PARTEIEN“ Bezug genommen.

### **Rechnungsadresse des UNTERNEHMENS:**

Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS sind in drei (3) Kopien an **folgende Adresse** zu schicken:

►

### **Lieferadresse des UNTERNEHMENS für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER:**

►

Das UNTERNEHMEN ist spezialisiert auf die Herstellung, Verarbeitung und/oder Vermarktung von Stahlprodukten.

Im Hinblick auf das Know-how, die Kenntnisse, Technologie und Erfahrung, die der AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN entwickelt hat, verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER unter Nutzung aller ihm zur Verfügung stehender Mittel, alle seine Verpflichtungen gemäß diesem VERTRAG ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen. Das UNTERNEHMEN ist willens, mit dem AUFTRAGNEHMER einen Vertrag über die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER einzugehen, wie näher im nachfolgenden Artikel 1 beschrieben.

Die PARTEIEN haben die Bedingungen und Konditionen besprochen, zu denen das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER geliefert werden sollen und haben vereinbart, den vorliegenden VERTRAG abzuschließen.

**DIE PARTEIEN VEREINBAREN HIERMIT FOLGENDES:**

**1 – Lieferumfang**

**1.1 Betreffender STANDORT**

Der STANDORT, an dem das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER ausgeliefert und errichtet werden sollen, ist [●]:



Dementsprechend ist/sind das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER vom AUFTRAGNEHMER entsprechend den INCOTERMS DDP abgeladen an die oben angegebene Adresse zu liefern.

**1.2. Umfang des/der zu liefernden WERKES UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER**

Der Zweck des VERTRAGES besteht darin, die Bedingungen und Konditionen für (1) den gesamten Verkauf und die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT durch den AUFTRAGNEHMER und (2) die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS festzulegen, wie im TECHNISCHEN LASTENHEFT DES UNTERNEHMENS (beigefügt in Anhang 1 zu diesem VERTRAG) spezifiziert und im Folgenden zusammengefasst:

[●]



Das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER sind so zu konstruieren und zu errichten, dass deren sichere(r), effiziente(r) und wirtschaftliche(r) Betrieb und Wartung gewährleistet werden.

Zum Zwecke des oben Gesagten sind vom AUFTRAGNEHMER stets genormte, im Handel erhältliche und weitgehend wartungsfreie Betriebseinrichtungen und Materialien zu verwenden, wann immer dies möglich ist.

**2 – Preis**

**2.1. Festlegung des VERTRAGLICHEN PREISES**

Der Preis für den Verkauf und die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in Übereinstimmung mit dem VERTRAG (im Folgenden der „VERTRAGLICHE PREIS“ genannt) setzt sich wie nachfolgend beschrieben zusammen.

Der VERTRAGLICHE PREIS beinhaltet die Lieferung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, wie in Artikel 1.2 definiert, sowie die in Klausel 5.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN spezifizierten Posten und insbesondere die ENTWICKLUNGEN und die Übertragung (oder entsprechend den Regelungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN die Gewährung einer oder mehrerer Nutzungslizenzen) der GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE bezüglich der ENTWICKLUNGEN, Materialien und Spezialwerkzeuge, der SPEZIAL- und der STANDARDSOFTWARE und/oder der SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS, wie im hier beigefügten Anhang 12 spezifiziert („STANDARDSOFTWARE; SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS UND SPEZIALSOFTWARE“), an das UNTERNEHMEN.

**2.1.1. Fixer Anteil des VERTRAGLICHEN PREISES**

Der fixe Anteil des VERTRAGLICHEN PREISES ist ein Pauschalbetrag in Höhe von

**EUR netto [●]:▶**

**Euro netto [●] : ▶**

Der fixe Anteil des VERTRAGLICHEN PREISES ist fest, verbindlich, unterliegt keinerlei Abänderung und beinhaltet sämtliche Steuern (außer MwSt.) sowie alle Arbeiten, Dienstleistungen und/oder Lieferungen, die im



Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN durchzuführen und/oder bereitzustellen sind, sowie alle vom UNTERNEHMEN erwarteten Resultate und Leistungen.

Der fixe Anteil des VERTRAGLICHEN PREISES beinhaltet insbesondere sämtliche Kosten, die dem AUFTRAGNEHMER bei der Bereitstellung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER und aller in Artikel 2.1 oben erwähnten Posten entstehen.

## 2.1.2. Variabler Anteil des VERTRAGLICHEN PREISES, ausgehend von den „Geschätzten Mengen“

Wenn in Artikel 1.2 oben festgelegt ist, dass einige Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die durch den AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG bereitzustellen sind, spätestens am Tag der Unterzeichnung des VERTRAGES nicht in von den PARTEIEN präzise und definitiv festgelegten Stückzahlen und/oder Mengen geliefert werden können, dann werden die genannten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER in „Geschätzten Mengen“ zum festen und verbindlichen Preis je Einheit und unter den zwischen den PARTEIEN in Anhang 6 dieses VERTRAGES („Geschätzte Mengen“) vereinbarten Bedingungen geliefert.

## 2.2. Zahlungsbedingungen

Der VERTRAGLICHE PREIS ist vom UNTERNEHMEN in mehreren Teilzahlungen zu begleichen, und zwar gemäß dem in Anhang 3 (Zahlungsbedingungen) beigefügten Zeitplan und nach der ordnungsgemäßen, pünktlichen Erfüllung der in genanntem Anhang 3 definierten, vertraglich vereinbarten Ereignisse.

## 2.3. Bankbürgschaft

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich ausdrücklich, dem UNTERNEHMEN alle in dem hier angefügten Anhang 3 („Zahlungsbedingungen“) dieses VERTRAGES geforderten Bankbürgschaften in Übereinstimmung mit den im hier angefügten Anhang 10 („Bankbürgschaft“) enthaltenen Mustern vorzulegen.

Das UNTERNEHMEN ist berechtigt, jede Bankbürgschaft und/oder damit verbundene Unterlagen abzulehnen, die nicht vollständig mit den oben erwähnten Mustern übereinstimmen. In einem solchen Fall werden diese Dokumente nicht als Bankbürgschaft angesehen, die eine Zahlung oder Fälligkeit auslösen könnten.

## 2.4. Gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen [●]

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, aus eigener Initiative, in der gesetzlich vorgeschriebenen Häufigkeit und in jedem Fall unverzüglich nach Anforderung des UNTERNEHMENS, diesem gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigungen und/oder Bestätigungen, insbesondere in steuerlichen, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, zukommen zu lassen.

Wenn solche Dokumente nicht rechtzeitig übergeben werden, kann die Bestätigung des vertraglichen Ereignisses verweigert werden, das auf die Feststellung dieses Verstoßes folgt (nach den Angaben des Zeitplans in Anhang 3 „Zahlungsbedingungen“) und/oder können Zahlungseinbehalte gemacht werden.

## **3 – Zeitpunkt des Inkrafttretens des VERTRAGES**

Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, tritt der VERTRAG am TAG NULL in Kraft, also in dem Zeitpunkt, der in Anhang 3 (Zahlungsbedingungen) für das erste vertraglich vereinbarte Ereignis festgelegt ist.

## **4 – Vertragsunterlagen**

Der VERTRAG ist gemäß den Bedingungen des vorliegenden VERTRAGES einschließlich seiner nachfolgend angeführten Anhänge, die einen wesentlichen Bestandteil des VERTRAGES darstellen, zu erfüllen:

Der vorliegende VERTRAG bezieht insbesondere ausdrücklich alle Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in der durch den AUFTRAGNEHMER zugestimmten Fassung ein (siehe hierin beigefügten Anhang 17) sowie alle hierin verwendeten, in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe laut Definition in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, es sei denn, es existiert eine spezifische explizite Definition innerhalb des VERTRAGES.



## Anhänge[•]:

- **A 1:** TECHNISCHES LASTENHEFT DES UNTERNEHMENS (einschließlich TESTS und Leistung des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER)
- **A 2:** VERTRAGLICHER ZEITPLAN [•]
- **A 3:** Zahlungsbedingungen
- **A 4:** Detaillierte Preisaufstellung des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER [•]
- **A 5:** Liste der Preise je Einheit für WERKE UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER
- **A 6:** Geschätzte Mengen
- **A 7:** Sicherheitsvorschriften
  - 7.1 *Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Gruppe und/oder des UNTERNEHMENS*
  - 7.2 *Spezielle Sicherheitsvorschriften des betreffenden STANDORTES*
- **A 8:** Umweltschutzvorschriften
  - 8.1 *Allgemeine Umweltschutzvorschriften der Gruppe und/oder des UNTERNEHMENS*
  - 8.2 *Spezielle Umweltschutzvorschriften des betreffenden STANDORTES*
- **A 9:** Beschreibung der Versicherungsdeckung [•]
- **A 10:** Muster Bankbürgschaft
  - 10.1 *Muster Anzahlungsbürgschaft*
  - 10.2 *Muster Gewährleistungsbürgschaft*
- **A 11:** Besondere Gewährleistungsfrist(en) (abweichend von den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN) [•]
- **A 12:** STANDARDSOFTWARE, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS und SPEZIALSOFTWARE [•]
  - 12.1 *STANDARDSOFTWARE*
  - 12.2 *SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS*
  - 12.3 *SPEZIALSOFTWARE*
- **A 13:** Liste der Ersatzteile
- **A 14:** Liste der Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien [•]
- **A 15:** Liste zugelassener Subunternehmer
- **A 16:** Liste der dem AUFTRAGNEHMER vom UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien
- **A 17:** ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON INVESTITIONSGÜTERN, wie vom AUFTRAGNEHMER im Annahmeformular (AF) vom ► akzeptiert
- **A 18:** TECHNISCHES ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS
- **A 19:** Bescheinigungen[•], ausgestellt durch die zuständigen Behörden, im Hinblick auf:
  - 19.1 *Steuerliche Aspekte*
  - 19.2 *Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte*
  - 19.3 *Sonstige Aspekte*

Jeder der oben angeführten Anhänge ist in seiner Gesamtheit als ungültig und auf diesen VERTRAG nicht anwendbar zu betrachten, wenn er eindeutig gestrichen und/oder als „UNGÜLTIG“ oder „GESTRICHEN“ bezeichnet wurde.

Der AUFTRAGNEHMER erklärt und bestätigt, dass er über den Inhalt der oben erwähnten Anhänge und insbesondere den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, die der AUFTRAGNEHMER ordnungsgemäß akzeptiert hat, vollständig und gründlich informiert ist.

Sollte ein Widerspruch zwischen zwei (oder mehreren) der obigen Anhänge bestehen, dann gehen die Bedingungen des Anhanges mit der niedrigsten Nummer in der obigen Liste den anderen Anhängen vor. In jedem Fall haben die im VERTRAG festgelegten Bestimmungen Vorrang vor den entsprechenden Bestimmungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

Der VERTRAG enthält die vollständige Vereinbarung der PARTEIEN über den Vertragsgegenstand. Mündlich oder schriftlich vorgenommene vorherige Verhandlungen, Erklärungen oder Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand sind nichtig, falls sie nicht in diesem VERTRAG ausdrücklich berücksichtigt wurden.

Jede Änderung oder Zusatzvereinbarung des VERTRAGES, der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN oder der oben angegebenen Anhänge ist nur dann rechtswirksam und für die PARTEIEN bindend, sofern sie ausdrücklich und



schriftlich in einem von beiden PARTEIEN unterzeichneten Dokument vereinbart wurde. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

## **5 – Fristen und Gewährleistung (Zusammenfassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN)**

### **5.1. Fristen und Zeiträume**

Ohne Einschränkung anderer Regelungen der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, den in Anhang 2 („VERTRAGLICHER ZEITPLAN“) festgelegten VERTRAGLICHEN ZEITPLAN vollständig und ordnungsgemäß einzuhalten, wobei festgehalten wird, dass alle im VERTRAGLICHEN ZEITPLAN bestimmten Termine und Fristen für das UNTERNEHMEN von höchstem Belang sind.

### **5.2. Erfüllung und Leistungsgarantie**

Ohne Einschränkung der Regelungen in Klausel 26.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN garantiert der AUFTRAGNEHMER insbesondere, dass das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER die Spezifikationen und Anforderungen des vorliegenden VERTRAGES sowie der technischen Beschreibung innerhalb des TECHNISCHEN LASTENHEFTS des AUFTRAGNEHMERS (siehe Anhang 18) erfüllen werden.

## **6 – Vertragsstrafen [●]**

### **6.1. Vertragsstrafen bei Verzug [●]**

Wenn der AUFTRAGNEHMER einen vertragliche Termin nicht einhält, der für ein vertragliches Ereignis in Anhang 3 („Zahlungsbedingungen“) festgelegt wurde, hat das UNTERNEHMEN sofort Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für die Verspätung in Höhe **von** ► % des gesamten VERTRAGLICHEN PREISES pro ► **begonnenem/begonnener** / **vollem/voller** [●] ► **TAG/Woche** [●] der Verspätung bis zum **Höchstbetrag von** ► (**Zahl nicht kleiner als 10 einfügen**) % [●] des gesamten VERTRAGLICHEN PREISES.

Der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe, als Ersatz für den Verzugsschaden des AUFTRAGNEHMERS, endet sobald der AUFTRAGNEHMER den Verzug beendet.

Falls der AUFTRAGNEHMER dem UNTERNEHMEN entsprechend den vorigen Regelungen Vertragsstrafen zahlt, darf das UNTERNEHMEN keine weitergehenden Ansprüche wegen dieser Verzögerung geltend machen, es sei denn, die festgestellte Gesamtverzögerung innerhalb dieses VERTRAGES führt dazu, dass der oben angegebene Höchstbetrag für die Vertragsstrafe bei Verzug überschritten würde. In diesem Fall stehen dem UNTERNEHMEN alle Rechte gegen den AUFTRAGNEHMER zu, die sich aus den GESETZEN und/oder den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ergeben.

Falls im beigefügten Anhang 3 („Zahlungsbedingungen“) bei den jeweiligen Ereignissen auf „Erstattungsfähige Vertragsstrafen“ („Reimbursable Damages“ / „RD“) Bezug genommen wird, und falls der AUFTRAGNEHMER den Termin für die INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME oder die VORLÄUFIGE ABNAHME entsprechend Anhang 3 einhält, erhält der AUFTRAGNEHMER ganz oder teilweise die Vertragsstrafen zurückerstattet, die er bereits wegen der Verzögerungen bezahlt hat, die sich auf die Einhaltung der oben genannten Termine ausgewirkt haben, wenn und soweit dem UNTERNEHMEN aus diesen Verzögerungen keine unmittelbaren und/oder wesentlichen Schäden (weder direkt noch indirekt) entstanden sind.

### **6.2. Vertragsstrafen für Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen [●]**

Falls Vertragsstrafen für die Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen hinsichtlich des WERKS UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER an dieser Stelle ausdrücklich definiert sind, werden sie pro Vertragsleistung angegeben und es werden mindestens folgende Attribute festgelegt:

- geltender erwarteter Wert [sowie die anzuwendenden Bewertungsmethoden]
- anzuwendende Maßeinheit
- anzuwendende Toleranzgrenzen
- anzuwendende Vertragsstrafen



- falls angemessen, mögliche Verweise auf „Make Good“, wobei gilt, dass der AUFTRAGNEHMER in einem solchen Fall alle notwendigen bzw. möglichen Schritte unternehmen muss, um zumindest die vertragliche Mindestleistung zu erreichen.

Falls vertragliche Leistungen nicht erreicht werden, sind die Strafen

- (i) im Zeitpunkt der VORLÄUFIGEN ABNAHME zur Zahlung fällig, falls festgestellt wurde, dass ein oder mehrere Vertragsleistungen nicht erreicht wurden, und
- (ii) der einzige Ersatzanspruch des UNTERNEHMENS hinsichtlich der fehlenden Erreichung von vertragliche Leistungen durch den AUFTRAGNEHMER, wobei hiervon solche Leistungen ausdrücklich ausgenommen sind, auf die das „Make Good“ anwendbar ist.

Unbeschadet der vorgenannten Regelung gilt: Wenn der AUFTRAGNEHMER im Ergebnis im Zeitpunkt der ENDGÜLTIGEN ABNAHME die vertraglich vereinbarte(n) Toleranzgrenze(n) für die vertraglichen Leistungen des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER einhält, erhält der AUFTRAGNEHMER im Zeitpunkt der ENDGÜLTIGEN ABNAHME die Vertragsstrafen zurückerstattet, die der AUFTRAGNEHMER bei der VORLÄUFIGEN ABNAHME im Hinblick auf diese vertraglichen Leistungen gezahlt hat,

Der maximale Betrag aller Vertragsstrafen für die Nichterfüllung von vertraglich vereinbarten Leistungen beläuft sich auf **[●] ▶ (Zahl nicht kleiner als 10 einfügen) %** des gesamten VERTRAGLICHEN PREISES des VERTRAGS,

### 6.3. Beschränkung des Gesamtbetrages der Vertragsstrafen

Der Gesamtbetrag der vom UNTERNEHMEN nach den obigen Artikeln 6.1 und 6.2 forderbaren Vertragsstrafen für Verzug und/oder Nichterfüllung von vertraglichen Leistungen ist strikt auf **[●] ▶ (Zahl nicht kleiner als 15 einfügen) %** des gesamten VERTRAGLICHEN PREISES beschränkt.

### 6.4. Sonstige, mit Vertragsstrafen verbundene Verpflichtungen

#### 6.4.1 Mitteilung, Neutermminierung und Maßnahmenplan

Das UNTERNEHMEN setzt den AUFTRAGNEHMER durch eine schriftliche Mitteilung (per E-Mail, Fax oder Brief) über die Anwendung von Vertragsstrafen nach diesem Artikel 6 in Kenntnis.

Nach Erhalt dieser Mitteilung übermittelt der AUFTRAGNEHMER dem UNTERNEHMEN umgehend einen entsprechenden Maßnahmenplan und neue, angemessene Fristen, innerhalb denen der AUFTRAGNEHMER die verspätete Lieferung und/oder die betroffenen, nicht erfüllten vertraglich vereinbarten Leistungen nachholt. Erscheinen die neuen Fristen dem UNTERNEHMEN als den Umständen nicht angemessen, informiert das UNTERNEHMEN den AUFTRAGNEHMER hierüber unverzüglich und vereinbart mit dem AUFTRAGNEHMER gemeinsam (eine) einzuhaltende, angemessene Frist(en).

Ist der AUFTRAGNEHMER nicht in der Lage, die neue(n) Frist(en) einzuhalten, die zuvor vom UNTERNEHMEN akzeptiert worden war(en), stehen dem UNTERNEHMEN die in GESETZEN und/oder den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Vertragsstrafen und/oder sonstigen Rechte und Rechtsmittel zu.

#### 6.4.2 Zahlungsmodalitäten fälliger Vertragsstrafen

Die Zahlung jeglicher unter diesem VERTRAG fälligen Vertragsstrafen durch den AUFTRAGNEHMER kann nach Wahl des UNTERNEHMENS insgesamt oder teilweise (i) mit jeder Summe, die gegenüber dem AUFTRAGNEHMER noch zu zahlen ist, durch das UNTERNEHMEN verrechnet werden und/oder (ii) vom AUFTRAGNEHMER durch Gutschrift beglichen werden.

## 7 – Optionen

### 7.1. Beschreibung der Optionen, Verweise, Preise und Termine für die Ausübung der Optionen [●]

Beschreibung jeder Option und Kennziffer(n)	Preis jeder Option [●]	Fristen für die Ausübung der Option, um es dem AUFTRAGNEHMER zu ermöglichen, diese in	Letzter Termin für die Ausübung der
---	------------------------	---	-------------------------------------



		Übereinstimmung mit dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN zu liefern (Zeitpunkt A)	Option (Zeitpunkt B)

## 7.2. Grundsätze

Die Ausübung einer oder mehrerer Optionen (auch bezüglich der Ersatzteile), die aus der in Artikel 7.1 oben angegebenen Liste auszuwählen sind (und im TECHNISCHEM ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS genau beschrieben sind), kann entweder durch das UNTERNEHMEN oder durch ein mit MITTAL STEEL COMPANY NV verbundenes Unternehmen beschlossen werden, wie in Klausel 1.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN definiert.

Der AUFTRAGNEHMER darf entsprechend den Bedingungen des VERTRAGES nach obiger Definition bis zum Zeitpunkt der VORLÄUFIGEN ABNAHME die Ausübung einer Option nicht verweigern.

Die Preise und Gültigkeitsdauer dieser Optionen sind in Artikel 7.1 oben festgelegt und unterliegen bis zum letzten Termin, der für die Ausübung einer der Option angegeben ist (oben als „Zeitpunkt B“ bezeichnet), keinerlei Änderung. Wird eine Option ausgeübt vor Erreichen des ersten Zeitpunktes für die Ausübung einer solchen Option (oben als „Zeitpunkt A“ bezeichnet), verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER zur Ergreifung aller Tätigkeiten und Maßnahmen, um die Option in Übereinstimmung mit dem VERTRAGLICHEN ZEITPLAN des VERTRAGES zu erfüllen.

Die Ausübung oder Nichtausübung einer Option bleibt ohne Einfluss auf die anderen Pflichten und Verbindlichkeiten des AUFTRAGNEHMERS nach dem VERTRAG.

## 7.3. Ausübung einer Option

Wird eine Option ausgeübt, ist vor der Ausübung der betroffenen Option eine besondere Bestellung aufzugeben. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt, den für eine solche Option festgelegten Preis insgesamt oder teilweise vor dem ordnungsgemäßen Erhalt dieser schriftlichen Bestellung in Rechnung zu stellen.

## 7.4. Zahlungsbedingungen für Optionen

Sämtliche Optionen, die ausgeübt werden, sind, außer bei Ersatzteilen oder Verbrauchsgütern, nach denselben, im Vertrag bestimmten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Ersatzteile und Verbrauchsgüter sind durch einmalige Zahlung entsprechend der qualitativen und quantitativen Annahme der jeweiligen, durch den AUFTRAGNEHMER gelieferten Gesamtmengen zu bezahlen.

## 8 – Sonstige Vertragsbedingungen [•]



## 9 – Ansprechpartner der Parteien

### 9.1 Ansprechpartner des UNTERNEHMENS

Ansprechpartner des UNTERNEHMENS hinsichtlich der Erfüllung des VERTRAGES sind:

Projektleiter: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

Technische Planung: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

Einkauf: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

### 9.2 Ansprechpartner des AUFTRAGNEHMERS

Ansprechpartner des AUFTRAGNEHMERS hinsichtlich der Erfüllung des VERTRAGES sind:

Projektleiter: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

Technische Planung: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

Verkauf: Herr  
Telefonnummer :  
Faxnummer :  
E-Mail :

## 10 – Verschiedenes

Der AUFTRAGNEHMER beachtet alle zusätzlichen Informationen und/oder praxisbezogenen Daten, die in der Bestellung im Zusammenhang mit dem WERK UND/ODER DEN AUSRÜSTUNGSGÜTERN enthalten sind.



Das Versäumnis einer der PARTEIEN, eine oder mehrere der im VERTRAG festgelegten Bestimmungen in einem oder mehreren Fällen durchzusetzen, ist nicht als Verzicht auf deren Rechte auszulegen.

Sofern eine Bestimmung des VERTRAGES ungültig, unzulässig oder nicht durchsetzbar sein sollte, wird hierdurch die Gültigkeit, Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die übrigen Bestimmungen bleiben vollständig rechtsgültig, als sei die ungültige, unzulässige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nie Teil des VERTRAGES gewesen. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall den VERTRAG einvernehmlich abzuändern, um die ursprünglich zwischen den PARTEIEN vereinbarten Ergebnisse zu erreichen.

Mögliche Verweise und als Endbemerkung in diesen Vertrag eingefügte Texte dienen ausdrücklich und ausschließlich Informationszwecken und haben keine vertragliche Relevanz.

---

Dieser VERTRAG wurde in zwei (2) Originalen, eine für jede PARTEI, am [●]ausgefertigt.

**Für das UNTERNEHMEN:**

**Für den AUFTRAGNEHMER:**

\_\_\_\_\_  
Name:  
Titel:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Titel:

\_\_\_\_\_  
Name:  
Titel:

**ANHANG 1**  
**TECHNISCHES LASTENHEFT DES UNTERNEHMENS**

(Hier einzufügen)

**ANHANG 2**  
**VERTRAGLICHER ZEITPLAN**

(Hier einzufügen)

**ANHANG 3**  
**ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Alle Zahlungen sind neunzig (90) Kalendertage nach Ablauf des Monats der quantitativen und qualitativen Bestätigung der entsprechenden vertraglich vereinbarten Ereignisse durch das UNTERNEHMEN fällig.

Lfd. Nr. [●]	Beschreibung der betroffenen vertraglich vereinbarten Ereignisse [●]	Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Ereignisses [●]	Raten des VERTRAGLICHEN PREISES (in % des VERTRAGLICHEN PREISES) [●]	Anmerkungen (betreffend Bankbürgschaften [●] oder Vertragsstrafen [●]...)
1	Anzahlung für den Auftrag (abhängig vom ordnungsgemäßen und vorherigen Erhalt der uneingeschränkten Auftragsbestätigung des AUFTRAGNEHMERS)	J	X %	[●]
2	Übergabe der folgenden DOKUMENTATION an das UNTERNEHMEN: ▪ [●]	J + (TAGE)	X %	
...	Beginn der notwendigen Vorbereitungs- und Errichtungsarbeiten am Standort des AUFTRAGNEHMERS	J + (TAGE)	X %	
...	Beendigung der Errichtung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT	J + (TAGE)	X %	
...	... ..	J + (TAGE)	X %	
...	INDUSTRIELLE INBETRIEBNAHME [●]	J + (TAGE)	X %	
...	VORLÄUFIGE ABNAHME (nach vollständiger Bereitstellung aller	J + (TAGE)	X %	



	vorgesehenen Materialien und angeforderten Unterlagen) [●]			
...	ENDGÜLTIGE ABNAHME (nach angemessenen Abhilfemaßnahmen hinsichtlich aller möglichen Vorbehalte). Der entsprechende Betrag ist zum selben Zeitpunkt wie die Rate der VORLÄUFIGEN ABNAHME zu begleichen, falls eine unwiderrufliche Bankbürgschaft über denselben Betrag und mit einer Gültigkeit von 12 Monaten vorher überreicht wurde. [●]	J + (TAGE)	X %	

**ANHANG 4**

**Detaillierte Preisaufstellung des WERKS UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER**

(Hier einzufügen)

**ANHANG 5**

**Liste der Preise je Einheit für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER**

(Hier einzufügen)

**ANHANG 6**

**Geschätzte Mengen**

**6.1 Definition und Umfang**

Der Begriff „Geschätzte Mengen“ bezieht sich in diesem VERTRAG auf die Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die nicht in festen und vorab festgelegten, bei der Unterzeichnung des VERTRAGES bestimmten Stückzahlen und/oder Mengen geliefert werden können. Diese Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER sind dementsprechend in „Geschätzten Mengen“ zu liefern, und zwar in vorläufiger Stückzahl und/oder Menge je Artikel und zu dem zwischen den PARTEIEN vereinbarten Preis je Einheit gemäß den Bestimmungen der hier folgenden Tabelle (im Folgenden als GESCHÄTZTE MENGEN bezeichnet).

In „Geschätzten Mengen“ zu liefernde Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER	Vorläufige Stückzahlen/Mengen der genannten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER [●]	Preis je Einheit für den genannten Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER



Der vorläufige Gesamtbetrag des variablen Anteils des VERTRAGLICHEN PREISES, der den Teilen des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER entspricht, die, wie oben beschrieben, in geschätzten Mengen zu liefern sind, beträgt: EUR [●] ▶ (NETTO).

Der (erste) geschätzte Bruttobetrag des Gesamtbetrages der Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die in geschätzten Mengen zu liefern sind, beträgt: EUR[●]▶ .

Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass ein degressiver Koeffizient von [●] ▶ 0 auf den oben genannten (ersten) geschätzten Bruttobetrag sowie auf alle Preise je Einheit, die in obiger Tabelle [●] aufgeführt sind, angewendet wird, um den NETTO-Wert des variablen Anteils des VERTRAGLICHEN PREISES zu erhalten.

## **6.2 Berechnungs- und Zahlungsregeln des endgültigen variablen Teiles des VERTRAGLICHEN PREISES**

### 6.2.1 Endgültige Berechnung des variablen Teiles des VERTRAGLICHEN PREISES

Der variable Teil des VERTRAGLICHEN PREISES, wie in Artikel 2.1.2 des VERTRAGES definiert, wird nach der vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des VERTRAGES auf Grundlage der tatsächlichen und endgültigen Stückzahlen und Mengen der in GESCHÄTZTEN MENGEN und der Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die vom AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG tatsächlich für das WERK UND/ODER DIE AUSRÜSTUNGSGÜTER geliefert worden sind, neu angepasst. Die abschließende Bestimmung dieser tatsächlichen Stückzahlen und Mengen ist wie nachfolgend beschrieben durchzuführen.

Nur die Zahlungsbedingungen in Bezug auf die VORLÄUFIGE ABNAHME sind unter Berücksichtigung des endgültigen variablen Anteils des VERTRAGLICHEN PREISES, wie oben angegeben, zu überarbeiten und neu anzupassen.

### 6.2.2 Bewertung der vom AUFTRAGNEHMER gelieferten tatsächlichen Stückzahlen und Mengen

Der AUFTRAGNEHMER übergibt dem UNTERNEHMEN ein zusammenfassendes und detailliertes Dokument, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- eine umfassende und vollständige Beschreibung der Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die vom AUFTRAGNEHMER in GESCHÄTZTEN MENGEN geliefert wurden,
- eine Bestandsaufnahme je Artikel der tatsächlichen Stückzahlen und/oder Mengen der erwähnten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die tatsächlich vom AUFTRAGNEHMER geliefert worden sind, einschließlich der entsprechenden Preise je Einheit,
- den bereits vom UNTERNEHMEN in Anwendung von Anhang 3 („Zahlungsbedingungen“) gezahlten Betrag,
- den verbleibenden Betrag, der gemäß VERTRAG vom UNTERNEHMEN zu zahlen oder vom AUFTRAGNEHMER rückzuerstatten ist.

Das oben erwähnte zusammenfassende Dokument muss:

- von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des AUFTRAGNEHMERS unterzeichnet sein;
- gleichzeitig dem Projektleiter und dem Vertreter des Einkaufs des UNTERNEHMENS zugestellt werden (wie in Artikel 9 des VERTRAGES bestimmt), und dies nicht später als fünfzehn (15) TAGE nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die vom AUFTRAGNEHMER in geschätzten Mengen geliefert worden sind; und
- zusammen mit Kopien aller Belege und Nachweise (wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich, Berechnungsvermerke und aktualisierte Pläne, Rechnungen von Subunternehmern, Kopien von Zeichnungen, welche alle Bereiche spezifizieren, die die angegebenen Stückzahlen und Mengen betreffen) vorgelegt werden, um die Richtigkeit der realen Gesamtstückzahlen und -mengen aller in GESCHÄTZTEN MENGEN zu liefernden Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER sicherzustellen, die vom AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG tatsächlich geliefert worden sind.

### 6.2.3 Bestätigung am STANDORT während der Ausführung des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER

Sofern ein Teil des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, der vom AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG in GESCHÄTZTEN MENGEN zu liefern ist, nach pünktlicher und ordnungsgemäßer Erfüllung des VERTRAGES nicht angemessen vom UNTERNEHMEN überprüft werden kann, fordert der AUFTRAGNEHMER



das UNTERNEHMEN unverzüglich auf, während der Umsetzung des genannten Teiles des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER am STANDORT eine Bestätigung über die Stückzahlen und Mengen der genannten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER zu erteilen, die vom AUFTRAGNEHMER effektiv geliefert wurden. Diese Bestätigung wird vom AUFTRAGNEHMER als korrekt bestätigt und gemeinsam durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder PARTEI unterzeichnet.

#### 6.2.4 Bezahlung der Rechnung entsprechend den Stückzahlen und Mengen des in GESCHÄTZTEN MENGEN bereitgestellten WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die tatsächlich vom AUFTRAGNEHMER geliefert wurden

Die Rechnung in Bezug auf die VORLÄUFIGE ABNAHME darf vom AUFTRAGNEHMER erst nach der Unterzeichnung eines vom Vertreter des Einkaufs des UNTERNEHMENS erstellten Nachtrages zum VERTRAG ausgestellt werden.

Die PARTEIEN vereinbaren, für oben genannte Zwecke, die folgenden Regeln anzuwenden:

- Wenn sich zeigt, dass die gesamten tatsächlich gelieferten Stückzahlen und Mengen der in GESCHÄTZTEN MENGEN zu liefernden Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die Stückzahlen und/oder Mengen der nach Punkt 6.1 oben bestimmten GESCHÄTZTEN MENGEN übersteigen, schickt das UNTERNEHMEN dem AUFTRAGNEHMER eine gesonderte Bestellung über die betroffenen zusätzlichen Stückzahlen und/oder Mengen; nach Erhalt dieser gesonderten Bestellung ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, eine entsprechende ergänzende Rechnung auszustellen; und
- wenn es sich zeigt, dass die gesamten tatsächlichen Stückzahlen und/oder Mengen der in GESCHÄTZTEN MENGEN zu liefernden Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER die Stückzahlen und/oder Mengen der nach Punkt 6.1 oben bestimmten GESCHÄTZTEN MENGEN unterschreiten, ist das UNTERNEHMEN nach eigener Wahl berechtigt:
  - den entsprechenden Betrag mit jeder Summe, die gegenüber dem AUFTRAGNEHMER noch zu zahlen ist, zu verrechnen und/oder
  - vom AUFTRAGNEHMER eine Gutschrift über den Betrag zu verlangen, der den Stückzahlen und/oder Mengen entspricht, die ursprünglich im VERTRAGLICHEN PREIS eingeschlossen waren, die jedoch vom AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG nicht tatsächlich bereitgestellt wurden. Eine solche Gutschrift ist dem UNTERNEHMEN umgehend zu erteilen.

#### 6.2.5 Überprüfung durch das UNTERNEHMEN der Stückzahlen und Mengen der in GESCHÄTZTEN MENGEN zu liefernden Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER, die tatsächlich vom AUFTRAGNEHMER geliefert wurden

Der AUFTRAGNEHMER stimmt zu, dass das UNTERNEHMEN innerhalb von zwölf (12) Kalendermonaten nach der VORLÄUFIGEN ABNAHME berechtigt ist, eine detaillierte Überprüfung aller Stückzahlen und/oder Mengen der in GESCHÄTZTEN MENGEN bereitgestellten Teile des WERKES UND/ODER DER AUSRÜSTUNGSGÜTER durchzuführen, die der AUFTRAGNEHMER für seinerseits tatsächlich geliefert erklärt hat.

Bemerkt das UNTERNEHMEN bei Anwendung geltender fachlicher Standards und Gepflogenheiten jegliche unverhältnismäßige Differenzen zwischen den Stückzahlen oder Mengen, die vom AUFTRAGNEHMER für tatsächlich geliefert erklärt wurden, und den Stückzahlen oder Mengen, die laut Überprüfung durch das UNTERNEHMEN tatsächlich geliefert wurden, setzt das UNTERNEHMEN den AUFTRAGNEHMER über hierüber in Kenntnis und ist, nach eigener Wahl, berechtigt:

- den entsprechenden Betrag mit jeder Summe, die gegenüber dem AUFTRAGNEHMER noch zu zahlen ist, zu verrechnen und/oder
- den AUFTRAGNEHMER aufzufordern, eine Gutschrift über den Betrag auszustellen, der den Stückzahlen und/oder Mengen entspricht, die vom AUFTRAGNEHMER in Übereinstimmung mit Punkt 6.2.4 oben in Rechnung gestellt oder rückerstattet wurden, die jedoch vom AUFTRAGNEHMER gemäß dem VERTRAG nicht tatsächlich bereitgestellt oder geliefert worden sind. Eine solche Gutschriftenanzeige ist dem UNTERNEHMEN umgehend zu erteilen.

**ANHANG 7**  
Sicherheitsvorschriften

**7.1 – Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Gruppe und/oder des UNTERNEHMENS**

(Hier einzufügen nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung)

**7.2 – Besondere Sicherheitsvorschriften des betreffenden STANDORTES**

(Auf die einschlägigen Sicherheitsanweisungen oder Handbücher verweisen)

**ANHANG 8**  
Umweltschutzvorschriften

**8.1 – Allgemeine Umweltschutzvorschriften der Gruppe und/oder des UNTERNEHMENS**

(Hier einzufügen)

**8.2 – Besondere Umweltschutzvorschriften des betreffenden STANDORTES**

(Hier einzufügen)

**ANHANG 9**  
Beschreibung der Versicherungsdeckung

Grundlage	Anforderungen	Versicherungsdeckung des AUFTRAGNEHMERS	Versicherungsdeckung des UNTERNEHMENS im Namen des AUFTRAGNEHMERS
Pflichtversicherungen	<i>Entsprechend der vorgeschriebenen Versicherungsdeckung</i>	Vom AUFTRAGNEHMER vor Unterzeichnung des VERTRAGES nachzuweisen	/
Schäden am Werk	<b>All-Risk-Deckung für den Wert der WERKE UND/ODER AUSRÜSTUNGSGÜTER</b>	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____
Versicherung für Verzugsschäden (Delay in start-up Versicherung)	<b>Entgangener Gewinn und mit Verspätung verbundene Extrakosten</b>	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____
Schäden an bestehenden Einrichtungen	<b>Deckung des geschätzten Höchstschadens nach Festlegung des UNTERNEHMENS für unmittelbare Schäden</b>	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____



	<b>Deckung des geschätzten Höchstschadens für Folgeschäden (Geschäftsunterbrechung, Extrakosten), die mit den unmittelbaren Schäden zusammenhängen</b>	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____
<b>Haftung gegenüber Dritten</b>	<b>Mindestdeckung i.H.v. EUR 3.000.000</b>	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____	Deckungssumme: ____ Selbstbeteiligung: ____ Ausschlüsse: ____

**ANHANG 10**

**Bankbürgschaft(en) (Muster)**

**10.1 ANZAHLUNGSBÜRGSCHAFT (Muster)**

(Endgültiges Muster hier einzufügen)

**10.2 GEWÄHRLEISTUNGSBÜRGSCHAFT (Muster)**

(Endgültiges Muster hier einzufügen)

**ANHANG 11**

**Besondere Gewährleistungsfrist(en) (in Abweichung von den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN)**

(Hier anzugeben, falls zutreffend)

**ANHANG 12**

**STANDARDSOFTWARE, SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS  
UND SPEZIALSOFTWARE**

Die PARTEIEN vereinbaren ausdrücklich, dass der AUFTRAGNEHMER dem UNTERNEHMEN im Rahmen des VERTRAGS mindestens folgende Software unter vollständiger Beachtung der geltenden Vorschriften der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zu liefern hat:

12.1 **STANDARDSOFTWARE**  
(Einzufügen, falls zutreffend)

12.2 **SOFTWARE DES AUFTRAGNEHMERS**  
(Einzufügen, falls zutreffend)

12.3 **SPEZIALSOFTWARE**  
(Einzufügen, falls zutreffend)

**ANHANG 13**

Liste der Ersatzteile

(Liste hier einzufügen, falls zutreffend)

---

ANHANG 14

Liste der Verschleißteile und der Verbrauchsgüter

(Liste hier einzufügen, falls zutreffend)

---

ANHANG 15

Liste zugelassener Subunternehmer

(Liste hier einzufügen, falls zutreffend)

---

ANHANG 16

Liste der dem AUFTRAGNEHMER vom UNTERNEHMEN  
zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien

(Liste hier einzufügen, falls zutreffend)

---

ANHANG 17

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF VON INVESTITIONSGÜTERN,  
wie vom AUFTRAGNEHMER im Annahmeformular (AF) vom \_\_\_\_\_ (genaues Datum  
einfügen) akzeptiert

( Hier einzufügen)

---

ANHANG 18

TECHNISCHES ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS

(Angebot hier einzufügen)

---

ANHANG 19

Bescheinigungen, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, im Hinblick auf

19.1 Steuerliche Aspekte

(Bescheinigungen aufzuführen und/oder einzufügen, falls zutreffend)

19.2 Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

(Bescheinigungen aufzuführen und/oder einzufügen, falls zutreffend)

19.3 Sonstige Aspekte

(Evtl. notwendige Bescheinigungen hier aufzählen und/oder einfügen)



ArcelorMittal

*ENDE*

---